



# **Anerkennungsverfahren neuer Bildungsgang einer Höheren Fachschule**

## Prozessbeschreibung

Version vom 23.02.2026

## **Neuer Bildungsgang einer Höheren Fachschule**

Unter «neuer Bildungsgang» werden in diesem Dokument Bildungsgänge, die neu an einer Bildungsinstitution angeboten werden, verstanden. Damit ein neuer Bildungsgang einer Höheren Fachschule (HF) angeboten werden darf, muss das Angebot der höheren Fachschule vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt werden. Dabei stehen organisatorische und inhaltliche Nachweise im Vordergrund. Gleichzeitig entscheiden die Kantone über die finanziellen Beiträge an diese Bildungsgänge im Rahmen der Verordnung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV).

Deshalb sind zwei unterschiedliche Verfahren zu berücksichtigen: Erstens das Anerkennungsverfahren durch das SBFI und zweitens die kantonalen Vorgaben zur Subventionierung.

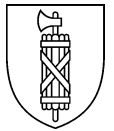
Dieses Dokument erläutert beide Prozesse, zeigt auf, wie sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind, und beschreibt, wie der Kanton St. Gallen diese Verfahren konkret umsetzt.

Nachdiplomlehrgänge (NDS) und Erneuerungen von Akkreditierungen werden nicht hier behandelt.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1	Anerkennungsverfahren SBF	3
1.2	HFSV-Beiträge	3
1.3	Kantonale Gesetzgebung	4
1.4	Übersicht der rechtlichen Grundlagen	5
<b>2</b>	<b>Prozessablauf</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Kantonaler Antrag für HFSV-Beiträge</b>	<b>8</b>



# 1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung und Durchführung von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen (HF) beruhen auf einem **mehrstufigen Zusammenspiel von Bund, interkantonalen Vereinbarungen und Kanton**. Auf Bundesebene sind insbesondere das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie die vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) erlassenen Ausführungsbestimmungen massgebend. Ergänzend dazu regelt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die interkantonale Finanzierung über die HFSV. Auf kantonomer Ebene konkretisieren die Kantone ihre Gesetzgebung.

## 1.1 Anerkennungsverfahren SBFI

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 gibt dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Auftrag, Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien zu erlassen.

Die Kantone dürfen zum einen Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HF) selbst anbieten. Und zum anderen sind die Kantone auch für die Aufsicht zuständig.

Die Anerkennung von HF-Bildungsgängen und Nachdiplomstudien ist auf Bundesebene geregelt. Grundlage dafür ist die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) vom 11. September 2017. Diese Verordnung legt die qualitativen und organisatorischen Mindestanforderungen fest und beschreibt das Anerkennungsverfahren.

Für die Anerkennung von HF-Bildungsgängen ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuständig. Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob der beantragte Bildungsgang die Anforderungen der MiVo HF und die Vorgaben des jeweiligen Rahmenlehrplans erfüllt. Der Ablauf des Verfahrens ist im [Leitfaden Anerkennungsverfahren HF nach MiVo-HF 2017](#) festgelegt. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens liegt die Aufsicht über die Mindestvorschriften bei den Kantonen.

## 1.2 HFSV-Beiträge

Die kantonalen Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HF) basieren auf der **Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)** vom **22. März 2012**.

Rechtsgrundlage auf Bundesebene ist das **Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)** vom **13. Dezember 2002**, insbesondere **Artikel 29 BBG**, welcher die Höheren Fachschulen regelt. Die HFSV konkretisiert dieses Gesetz für die interkantonale Finanzierung der HF-Bildungsgänge. ([lexfind.ch](#))



Die HFSV ([lexfind.ch](http://lexfind.ch)) regelt unter anderem die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs. Die operative Umsetzung der HFSV-Vereinbarung (Beitragslisten, Meldungen, Abrechnung) erfolgt über die Kantone durch die Geschäftsstelle HFSV unter dem Dach der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). [edk.ch](http://edk.ch)

Somit müssen folgende gesetzliche und organisatorische Grundlagen der EDK für neue Bildungsgänge berücksichtigt werden:

- Interkantonale Vereinbarung der höheren Fachschulen HFSV (22.3.2012) ([lexfind.ch](http://lexfind.ch))
- KOMMENTAR zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012, angepasste Version vom 7. Mai 2012 ([Link](#))
- Häufig gestellte Fragen FAQ (07.9.2023) der EDK ([Link](#))
- Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 ([Link](#))
- Fristen gemäss den Richtlinien zum Vollzug der HFSV vom Juni 2024 der EDK ([Link](#))

### 1.3 Kantonale Gesetzgebung

Der Kanton St. Gallen regelt neben den HFSV-Beiträge die Angebotssteuerung, Aufsicht und Finanzierung von HF-Bildungsgängen in der kantonalen Gesetzgebung.

Gemäss **Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung** vom 23. September 2007 legt die **Regierung** das Angebot der höheren Berufsbildung fest (Art. 23 Abs. 2). Damit entscheidet sie über die kantonale Angebotsplanung neuer HF-Bildungsgänge. Die **kantonale Kostenbeteiligung** kann verweigert, gekürzt oder zurückgefordert werden, wenn gesetzliche Vorgaben oder Auflagen nicht eingehalten werden (Art. 35).

Die **Berufsbildungsverordnung des Kantons St. Gallen** vom 28. April 2020 überträgt dem **Amt für Berufsbildung** die Aufsicht über die Höheren Fachschulen. Dieses stellt die Einhaltung der bundesrechtlichen Anerkennungsvorgaben sicher, prüft Angebotsplanung und finanzielle Führung der Anbieterinnen und Anbieter und berät öffentliche sowie private Trägerschaften (Art. 42).

Damit sind für neue HF-Bildungsgänge im Kanton St. Gallen neben der Anerkennung durch das SBFI und der Beitragsberechtigung nach HFSV auch die kantonale Angebotsentscheidung und zukünftige Aufsicht massgebend.



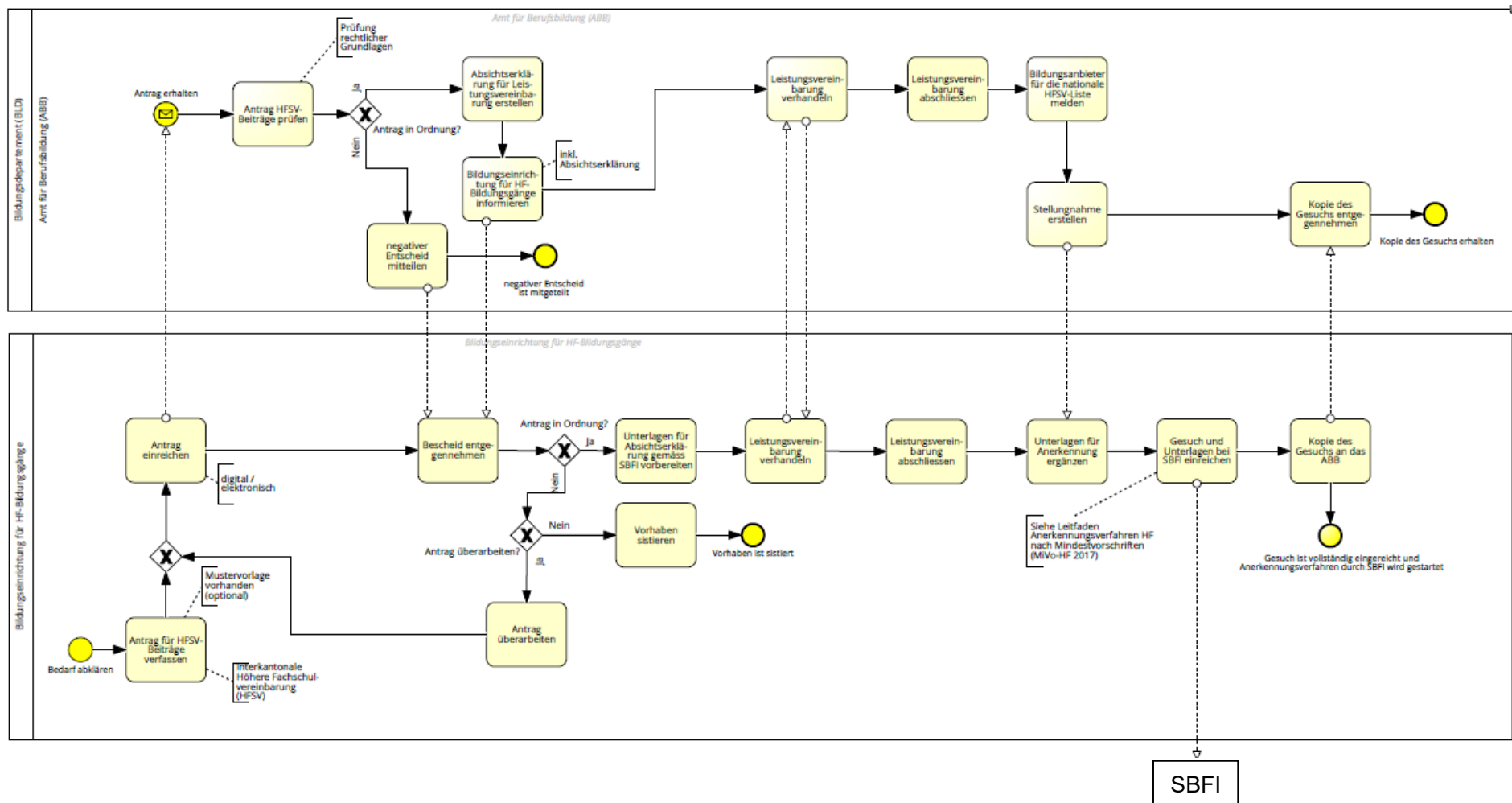
## 1.4 Übersicht der rechtlichen Grundlagen

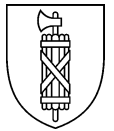
Herausgeber	Rechtsgrundlage	Datum / Stand
Bund / WBF	Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)	13.12.2002
WBF (Bund)	Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF)	11.09.2017
SBFI (Bund)	Leitfaden Anerkennungsverfahren HF nach MiVo-HF 2017	2017
EDK (Kanton)	Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)	22.03.2012
EDK (Kanton)	Kommentar zur Interkantonalen Vereinbarung HFSV	07.05.2012 (angepasste Version)
EDK (Kanton)	Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur HFSV	07.09.2023
Geschäftsstelle HFSV / EDK	Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der HFSV	laufend
EDK (Kanton)	Fristen gemäss Richtlinien zum Vollzug der HFSV	06.2024
Kanton St. Gallen	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung	23.09.2007
Kanton St. Gallen	Berufsbildungsverordnung des Kantons St. Gallen	28.04.2020



## 2 Prozessablauf

Im folgenden wird der Prozessablauf für einen HF Bildungsgang beschrieben.





## Erläuterungen zum Prozess

Die Bedarfsabklärung muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beim SBFI und der kantonalen Vorgaben gemacht werden. Mit den Erkenntnissen lässt sich der Antrag für die HFSV-Beiträge ausfüllen. Details werden im nächsten Kapitel erläutert.

Bei einer negativen Entscheidung muss der Antrag überarbeitet werden oder die Sistierung des Vorhabens in Betracht gezogen werden. Theoretisch kann das Anerkennungsverfahren auch ohne kantonale Unterstützung gestartet werden. Das SBFI entscheidet, ob der Betrieb ohne Subventionen aufgenommen werden kann.

Bei positiver Entscheidung des Antrags erstellt das Amt für Berufsbildung möglichst schnell eine Absichtserklärung für die Leistungsvereinbarung. Mit dieser Sicherheit kann der Bildungsanbieter die Unterlagen für die Anerkennung gemäss SBFI weiter vorantreiben. Parallel dazu läuft die Verhandlung der Leistungsvereinbarung, welche bis Ende Jahr abgeschlossen sein muss, um frühestens im darauffolgenden Juni starten zu können. Dieser Termin muss unabhängig vom genauen Startdatum eingehalten werden. Ansonsten verschiebt sich der Start der Subventionierung um ein Jahr.

Nach dem Abschluss der Leistungsvereinbarung wird der Bildungsanbieter für die nationale HFSV-Liste gemeldet und gilt ab diesem Zeitpunkt als subventionsberechtigt.

Damit das Anerkennungsgesuch beim SBFI eingereicht werden kann, benötigt es eine kantonale Stellungnahme zur Subventionierung. Diese stellt der Kanton nach Abschluss der Leistungsvereinbarung aus, sodass der Bildungsanbieter alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorbereitet und das Gesuch einreichen kann. In diesem Punkt weicht die Vorgabe des Kantons vom Leitfaden des SBFI ab: Das Gesuch muss nicht über den Kanton eingereicht werden. Der Bildungsanbieter darf es zusammen mit der Leistungsvereinbarung und der kantonalen Stellungnahme direkt beim SBFI einreichen. Der Kanton wünscht eine Kopie des Anerkennungsgesuchs zur Information.

Die Frist für die Gesuchseinreichung legt das SBFI auf sechs Monate vor Start des Lehrgangs fest. Im dargestellten Prozess (Flowchart Seite 6) wird beispielhaft ein Lehrgangstart im August verwendet. Die effektive Einreichfrist verschiebt sich abhängig vom tatsächlichen Startdatum. Sobald das Gesuch beim SBFI eingereicht wurde, gilt der Lehrgang im Anerkennungsverfahren und darf als «Lehrgang im Anerkennungsverfahren» kommuniziert werden. Davor ist diese Bezeichnung unzulässig.

Die Prozessschritte zum Anerkennungsverfahren des SBFI werden im Leitfaden detailliert beschrieben: [Leitfaden Anerkennungsverfahren HF nach MiVo-HF 2017](#)



### 3 Kantonaler Antrag für HFSV-Beiträge

**Die kantonale Kostenbeteiligung** wird über eine Leistungsvereinbarung zwischen Bildungsanbieter und Kanton festgesetzt.

Die Leistungsvereinbarung wird abgeschlossen, wenn die Mindestvorschriften gemäss MiVo-HF (2017) und die Voraussetzungen gemäss HFSV erfüllt werden können und die kantonalen Vorgaben oder Auflagen entsprechen werden. Bei der erstmaligen Leistungsvereinbarung werden die Mindestvorschriften gemäss MiVo-HF im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des SBFI geprüft.

Da die Regierung gemäss kantonalem Recht das Angebot der höheren Berufsbildung festlegt und HF-Lehrgänge durch öffentliche Mittel subventioniert werden, muss nachvollziehbar aufgezeigt werden, dass ein neuer Lehrgang einem **ausgewiesenen Arbeitsmarkt- und Bildungsbedarf** entspricht, eine **nachhaltige Nachfrage** erwarten lässt und sich sinnvoll in die **bestehende Angebotslandschaft** einfügt. Diese Nachweise müssen in einem schriftlichen Antrag an das Amt für Berufsbildung St. Gallen erbracht werden. Der Antrag dient der Regierung als zentrale Entscheidungsgrundlage, ob ein neuer HF-Bildungsgang in das kantonale Angebot aufgenommen wird. Damit soll ein Überangebot aufgrund von Subventionen vermieden, die Angebotskoordination sichergestellt und einen wirtschaftlichen sowie zielgerichteten Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleistet werden.

Die kantonale Vorgaben für den Antrag werden hier erläutert:

- Max. 10 A4 Seiten, ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhang
- Informationen zum Antragsteller
  - o Koordinaten der Firma
  - o Koordinaten der verantwortlichen Person für die Entwicklung des HF-Lehrgangs
  - o Angaben pädagogischer Ausbildung und Leitungsfunktion der verantwortlichen Person
  - o Angaben zu Mitwirkung bei Organisationen der Arbeitswelt (OaA)
- Mindestinhalt Analyse des Arbeitsmarkt- und Bildungsbedarf
  - o Trends und Rahmenbedingungen
  - o Beschreibung des Markts wie Marktdefinition, Marktgrösse und -potenzial (z. B. Einzugsgebiet, Lehrabschlüsse)
  - o Nachfrageanalyse (z. B. Umfrage bei potenziellen Studierenden, Bedarfsabklärung Fachkräfte der Arbeitgeber)
  - o Wettbewerbsanalyse (z. B. andere Bildungsanbieter mit gleichem Angebot oder vergleichbaren Weiterbildungen)
  - o Chancen und Risiken (z. B. in SWOT-Analyse)
- Überlegungen zur Umsetzung
  - o Offenlegung von Kooperationen oder anderer Zusammenlegungsformen
  - o Konzept Sicherstellung der finanziellen Zweckbindung (Trennung HF und BP / Gewinnverwendung / Kalkulation Studiengebühren o. Kostenrechnung des zukünftigen Lehrgangs, Revisionstandards)

Das Amt für Berufsbildung stellt eine Mustervorlage zur Verfügung, die verwendet werden kann.